

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/158 vom 6. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_158

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/158 du 6 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/158 del 6 maggio 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweismwürdigung medizinischer Berichte. Rückweisung zur Vornahme weiterer Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 6. Mai 2013, IV 2012/158).

Erwägungen

E. 3

Nach erfolgter medizinischer Abklärung wird abhängig vom Ergebnis auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen neu zu prüfen sein.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 9. März 2012 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint vorliegend als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. März 2012 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.